

FORSTMANN & BÜTTNER

RECHTSANWALTSKANZLEI

Verbraucherzentrale Hessen
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main

Sunday Natural GmbH
(ECKLONIA CAVA EXTRAKT + HAWAIIAN SPIRULINA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Nachricht vom 25.01.2023 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Sie verweisen darauf, dass der Verbraucher davon ausgegangen sei, dass das Produkt laut Kennzeichnung 300 mg Ecklonia cava enthalte. Das Produkt setzt sich jedoch aus 100 mg Ecklonia cava und 200 mg Spirulina platensis zusammen, also ein Verhältnis von 1:2.

Diese Beanstandung halten wir für unbegründet.

Auf der Frontseite heißt es ECKLONIA CAVA EXTRAKT 90% Polyphenole + ORIGINAL HAWAIIAN SPIRULINA. Auf der Frontseite wird somit darauf hingewiesen, dass das Produkt nicht alleine ECKLONIA CAVA enthält, sondern auch Spirulina. Auf der Frontseite heißt es 60 Kapseln á 300 mg, dies bezieht sich offensichtlich auf das Gesamtprodukt.

Auf der Rückseite finden sich wie bei Nahrungsergänzungsmitteln üblich die spezifischen Zusammensetzungsmerkmale, wie auch die Zutatenliste. Diese enthält Ecklonia cava sowie Spirulina platensis. Darüber hinaus heißt es dort „Premium Komplex aus Ecklonia cava Ex-trakt (150:1) aus patentierter, Niedrigtemperatur-Wasserextraktion kombiniert mit Original Hawaiian Spirulina in Rohkostqualität.“

Schließlich findet sich dort der Inhaltsstoff mit den Mengenangaben pro Verzehrsempfehlung 1 Kapsel der 3 Kapseln. Hier wird die konkrete Zusammensetzung aufgeschlüsselt und der Verbraucher erhält unzweideutig die Information, dass 100 mg Ecklonia cava pro Kapsel und 200 mg Spirulina platensis pro Kapsel enthalten sind.

Die auf der Frontseite genannten 90% Polyphenole stammen aus Ecklonia cava und sind die eigentlichen ernährungsphysiologisch relevanten Wirkstoffe des Produktes, wie sie auch auf der Frontseite genannt werden.

Auf der Verpackung finden sich alle notwendigen Pflichtangaben. Gemäß § 4 Abs. 2 NemV muss ein Nahrungsergänzungsmittel die tägliche Verzehrsmenge aufweisen und gemäß Abs. 3 die Mengen der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung pro Tagesdosis angeben. Dies kann auf der Front- oder auf der Rückseite erfolgen.

Der Gesetzgeber geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass der Verbraucher wenn er an Details der Zusammensetzung wie Mengenangaben interessiert ist, die entsprechenden Nährwerttabellen auf der Rückseite eines Nahrungsergänzungsmittels zur Kenntnis nimmt. Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung auch bereits geklärt, dass der Verbraucher die Packung insgesamt wahrzunehmen und insbesondere auch die Zutatenliste zur Kenntnis zu nehmen hat. Hierzu verweist das OVG Nordrhein-Westfalen auf die Rechtsprechung des EuGH.

„Bei dieser Rechtslage kann entgegen der Ansicht des Beklagten durchaus auch auf die von der Klägerin herangezogene Rechtsprechung des EuGH zurückgegriffen werden. Dieser hat u. a. entschieden, die Bundesrepublik Deutschland habe gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EGV durch das Verlangen verstoßen, dass mit Pflanzenfett hergestellte Sauce Béarnaise und Sauce Hollandaise sowie bestimmte Gebäckerzeugnisse, die den Zusatzstoff E 160 F enthalten, für das Inverkehrbringen in Deutschland eine zusätzliche Angabe des betreffenden Stoffes in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung aufweisen müsse, auch wenn dieser Stoff bereits im Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 6 Etikettierungsrichtlinie aufgeführt sei (vgl. Urteil vom 26.10.1995 – C 51/94 – LRE Bd. 43, 165 = ZLR 1995, 667 mit Anmerkung Meyer sowie Anmerkung Weber in ZLR 1996, 60).“

In Textziffer 34 der Urteilsgründe ist die Notwendigkeit eines Zusatzes zur Verkehrsbezeichnung damit verneint worden, dass davon auszugehen sei, „dass

Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung der Erzeugnisse richten, zunächst das Zutatenverzeichnis lesen, dessen Angabe eine Art. 6 der Richtlinie vorschreibt.“

Im Ergebnis ist die Kennzeichnung nicht zu beanstanden, da nach der Rechtsprechung auf den aufmerksamen, verständigen Durchschnittsverbraucher abzustellen ist, der die Produktaufmachung und die Zutatenliste und Nährwertkennzeichnung insgesamt wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen